

Sitzung des Ausschusses für Bau, Umwelt, Vergabe am 13.01.2020

Abfallbericht

1. Rückblick sowie Siedlungsabfallbilanz für die Jahre 2017, 2018 und vorläufige Zahlen für 2019

Mit der vollständigen Eingliederung der Stadt Plauen in den Vogtlandkreis am 01.01.2009 begann nach dem SächsKAG die 10-Jahres-Frist zur Zusammenführung der beiden Satzungsgebiete. Diese gesetzliche Frist endete am 31.12.2018.

Eineinhalb Jahre vor Auslaufen dieser Frist beschloss der Kreistag des Vogtlandkreises am 15.06.2017 eine harmonisierte, einheitliche Abfallwirtschaftssatzung.

Die Veranlagungssysteme der beiden bestehenden Satzungsgebiete (Altkreis und Stadt Plauen) unterschieden sich grundlegend.

Im Altkreis wurde eine personenbezogene Festgebühr und eine leerungsspezifische Leistungsgebühr nach Behältergröße über ein Banderolensystem mit einem 14-täglichen Leerungsrhythmus erhoben. Es waren lediglich 4 Mindestleerungen der Restabfallbehälter je Jahr vorzunehmen.

Gebührensschuldner waren die Benutzungspflichtigen (Haushalte, Gewerbe). Durch das System wurde eine weitgehende Verursachergerechtigkeit bei der Erhebung der Abfallgebühren erreicht.

In der Stadt Plauen wurde ebenfalls eine personenbezogene Festgebühr erhoben. Die Leistungsgebühr errechnete sich aus Behältergröße und Leerungsrhythmus. Dieses System ist als weitgehend pauschal zu bewerten, da die Abfuhr des Restabfalls unabhängig vom Abfallanfall erfolgte. Die Satzung forderte verschiedene Leerungsrhythmen (4-wöchentlich, 14-tägig, wöchentlich, 2x wöchentlich), welche dann auch als „Mindestleerungen“ pauschal veranlagt wurden, unabhängig davon, ob der Behälter zur Leerung anstand oder nicht. Gebührensschuldner waren die Grundstückseigentümer.

Die unterschiedlichen Forderungen hinsichtlich der Mindestleerungszahl in den beiden Satzungsgebieten ist auch ein Grund für die derzeitigen Abfallmengen.

Ziel war es deshalb, eine optimale Variante für den Vogtlandkreis im Hinblick auf das Veranlagungssystem und der Gebührenstruktur zu finden. Vorteilhafte Satzungsregelungen wurden aus beiden Satzungsgebieten übernommen.

Die am 15.06.2017 durch den Kreistag beschlossene neue Abfallwirtschaftssatzung hatte für das neue gemeinsame Satzungsgebiet eine wesentliche Umstellung zur Folge:

- a. Gebührensschuldner ab 2019 sind einheitlich im Satzungsgebiet Vogtlandkreis die Grundstückseigentümer sein.
- b. Festgebühren werden künftig auf Basis der Bemessungsrundlage „Nutzungseinheiten“ erhoben und damit von der Anzahl der Personen abgekoppelt.

- c. Es besteht für alle ein 14-täglicher Leerungsrhythmus. Leerungsgebühren werden als leistungsspezifische Leistungsgebühr erhoben. Es werden vier Pflichtleerungen der Restabfallbehälter und sechs Leerungen der Biotonnen gefordert.
- d. Wegfall der Degression bei Einsammeln, Transport und Verwertung in beiden Satzungsgebieten.

Die Grundüberlegung hierbei ist, dass jeder Nutzer pro Liter bereitgestelltes Behältervolumen die gleiche Gebühr, unabhängig von der benutzten Behältergröße entrichtet. Die Ausnutzung des bereitgestellten Behältervolumens obliegt dem Nutzer. Die Umstellung von Pauschalgebühren auf Behälterentleerungsgebühren im Satzungsgebiet Plauen erfordert eine Umstellung im Nutzungsverhalten der Mieter und in der Organisation (Behältermanagement) durch den Vermieter

Neu ist für die Satzungsgebiete Altkreis und Stadt Plauen die Bemessungsgrundlage Nutzungseinheiten. Ausgangspunkt dieser Neuregelung ist die Überlegung bzw. Tatsache, dass jede Nutzungseinheit den gleichen Zugang zum Abfallwirtschaftssystem hat, unabhängig von der Personenzahl und der Menge des anfallenden Abfalls. Die Anzahl der Personen in den Nutzungseinheiten findet dann bei der Inanspruchnahme des Abfallwirtschaftssystems (Leistungsgebühren) ihren Niederschlag (Anzahl der Leerungen, Anzahl der Behälter,...). Bei anderen Versorgungsmedien wie Wasser/Abwasser, Strom, Telekommunikation, Gas u.Ä. sind ähnliche Entgeltstrukturen zu finden.

Neu für das Satzungsgebiet Altkreis ist die Gebührenveranlagung des Grundstückseigentümers. Dieser legt die anfallenden Kosten als Bestandteil der Nebenkosten auf die Mieter um.

Neu für das Satzungsgebiet Plauen ist die im Satzungsgebiet Altkreis praktizierte leistungsspezifische Leistungsgebühr und neu ist auch für beide ehemaligen Satzungsgebiete der Wegfall etwaiger Degressionen, welche sich bei unverändertem Umgang mit Abfallvermeidung, Abfalltrennung und Behältermanagement in Großwohnanlagen bemerkbar machen kann.

Neu für den Altkreis ist die Einführung der Biotonne.

Generelles Ziel ist es, die Abfallmengen besonders im Satzungsgebiet Plauen aber auch im Altkreis und damit insgesamt zu senken.

Der Vergleich der prognostizierten Gesamtkosten des aktuellen und des künftigen Kalkulationszeitraumes ergibt eine geringfügige Senkung der Gesamtkosten (Prognose!) Innerhalb des Systems verteilen sich jedoch die Kosten künftig anders als bisher.

Siedlungsabfallbilanz:

Abfallmengen Restabfall und sperrige Abfälle 2017 bis 2018 und voraussichtliche Mengen 2019:

Jahr	Restabfälle in t/a			sperrige Abfälle in t/a		
	Altkreis	Plauen	Gesamt	Altkreis	Plauen	Gesamt
2017	21.471	10.970	32.441	5.340	3.142	8.482
2018	20.882	10.728	31.610	5.652	3.559	9.211
2019 (voraussichtlich)			27.260			7.420
Prognose für 2019 (kalkuliert)			30.000			7.500

2. Aktuelle Situation, Arbeitsschwerpunkte

2.1. Papier/Pappe/Kartonagen-Sonderstandorte in Plauen

Entsprechend der harmonisierten, neuen Abfallwirtschaftssatzung ab 2019 werden im Zuge der Vereinheitlichung der beiden Satzungsgebiete die Sonderstandorte zur Sammlung von PPK an den Containerstandorten in Plauen abgezogen. Ziel ist eine flächendeckende haushaltsnahe Entsorgung mit einer Papiertonne am Grundstück.

Alle Grundstückseigentümer sind deshalb angehalten, sich entsprechende Behälter für ihr Grundstück zu bestellen. Mit Schreiben vom 17.05.2019 wurden die ca. 8.000 Grundstückseigentümer von in Plauen liegenden bebauten Grundstücken über die Umstellung auf die haushaltsnahe Papierentsorgung informiert.

Von zuletzt 99 zentralen Standplätzen in Plauen wurden bereits an 56 Stellen Papierbehälter abgezogen.

Bisher haben sich noch keine Gründe ergeben, die es notwendig machen würden, Standplätze mit Papierbehältern weiter bestehen zu lassen. Es sollen daher Ende Januar/Anfang Februar 2020 weitere Behälter abgezogen werden und im März 2020 alle noch verbliebenen.

Die Akzeptanz der Nutzer kann als vorrangig positiv betrachtet werden. Der Abzug der Behälter verlief bis heute problemlos. Die Bestellungen von Papierbehältern für die haushaltsnahe Entsorgung zeigen ebenfalls, dass auch die letzten Eigentümer die Systemumstellung registriert und entsprechend reagiert haben.

In Vorbereitung der weiteren Abzugsphasen erfolgen auch weiterhin detaillierte gemeinsame Informationen von Kreis- und Stadtverwaltung in den einschlägigen Medien.

2.2. 14-täglicher Leerungsrhythmus

Der Ausschuss für Abfallwirtschaft hatte seinerzeit für Restabfall einer bis zum 30.09.2019 befristeten Ausnahme für Anträge zur wöchentlichen Leerung von 4-Rad-Behältern zugestimmt. Über 1000 4-Rad-Behälter wurden damals für eine wöchentliche Leerung angemeldet und verbeschrieben. Das Amt für Abfallwirtschaft vereinbarte ab Mitte März 2019 Vor-Ort-Termine mit den Antragstellern.

Nach dem 30.09.2019 verblieben ca. 250 Stück 4-Rad Behälter Restabfall für eine wöchentliche Leerung. Sofern die Umstellung der mit Investitionsaufwand verbundenen Standorte wie geplant verläuft, verbleiben zum Ende des Kalkulationszeitraumes 31.12.2021 noch ca. 180 4-Rad-Behälter für eine wöchentliche Leerung.

2.3. Bescheide, Widersprüche

Durch das Amt für Abfallwirtschaft wurden bisher 85.444 Abfallgebührenbescheide verschickt. Rund 58.500 Bescheide wurden gemäß § 5 Abs. 1 der Abfallgebührensatzung erlassen, rund 23.300 Bescheide gemäß § 10 Abs. 3 und 3.644 Bescheide im Rahmen von Einzelbearbeitungen/Bereinigung Stammdaten, wie z. B. Eigentümerwechsel.

Gegen 1902 erlassene Bescheide wurde bis Ende 2019 Widerspruch eingelegt.

Im Ergebnis der bisherigen Bearbeitung wurde festgestellt, dass mindestens 50 % der Anliegen dieser Widerspruchsführer dem Inhalt nach Änderungsmitteilungen darstellen (z. B. Korrektur der Nutzungseinheiten, Änderungen der Behälter), welche über ein Antragsverfahren hätten entschieden werden können. Folglich wird gegen rund 1 % aller Abfallgebührenbescheide Widerspruch geführt.

Hinsichtlich der Bescheide gemäß § 10 Abs. 3 Abfallgebührensatzung handelt es sich um eine Sonderregelung ausschließlich für das Jahr 2019. Ab 2020 wird es gemäß Abfallgebührensatzung in der Regel nur noch einen Jahresbescheid und einen Endabrechnungsbescheid geben, so dass weiteres Potential für Rückfragen wegfällt.

In Februar und März 2020 werden die Endabrechnungsbescheide für 2019 versendet, die gleichzeitig die Jahresgebühr 2020 beinhalten.

2.4. Duale Systeme

Die Dualen Systeme sind zuständig für die Entsorgung von Verpackungsabfällen:

1. Leichtverpackungen (LVP) gelber Sack/gelbe Tonne – eigene Sammelsysteme
2. Glasverpackungen (Iglu-Standorte) – eigenes Sammelsystem
3. PPK (benutzte Verkaufsverpackungen) – Mitbenutzung des kreislichen Sammelsystems für Altpapier durch die Dualen Systeme

Hinsichtlich des Zusammenwirkens der verschiedenen Entsorger vor Ort bei der Entsorgung sind sogenannte Abstimmungsvereinbarungen abzuschließen.

Derzeit befindet sich die Abstimmungsvereinbarung noch in Verhandlung.

3. Unterstützende Maßnahmen zu Abfalltrennung

Durch das Amt für Abfallwirtschaft wurden die Bemühungen der Großvermieter dahingehend unterstützt und 1.000 mehrsprachige Plakate sowie 10.000 Folder zu Müllvermeidung und Mülltrennung zur Verfügung gestellt.

4. Ausblick 2020

4.1. Abfallwirtschaftskonzept

Entsprechend dem Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetz (SächsKrWBodSchG) ist für die abfallwirtschaftliche Tätigkeit des Landkreises ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) zu erstellen und fortzuschreiben. Das derzeitige AWK wurde 2013 erstellt und gilt bis 2020. Für die Fortschreibung des Konzeptes bedarf es externen Sachverständigen, so dass diese Leistung ausgeschrieben wurde.

Das AWK ist der oberen Abfallbehörde vorzulegen. Nach Fertigstellung des AWK wird das Konzept als Informationsvorlage vorgestellt.

4.2. Abfallwegweiser

Im Zuge der eingeführten elektronischen Tourenplanung und einem erhöhten Aufwand diese in die notwendige Druckform zu bringen (Aufbau und Platz), stellt sich immer häufiger die Frage, ob der Abfallwegweiser in der aktuellen Form noch zeitgemäß ist. Gleichfalls muss dabei auch beachtet werden, dass im Zuge von Anpassungsprozessen beim Entsorger sich oftmals im Laufe des Jahres auch Entsorgungstage einzelner Straßen ändern können, so dass dann die gedruckte Fassung nach kurzer Zeit nicht mehr aktuell ist.

Das Amt für Abfallwirtschaft prüft daher, ob künftig der Abfallwegweiser beispielsweise nur noch als mehrjährig aufgelegte Informationsbroschüre ohne Tourenplan erscheinen sollte. Dieser könnte dann auch nur noch in Verwaltungseinrichtungen ausgelegt oder bei Bedarf ausgegeben werden. Eine kostenintensive Zustellung würde somit entfallen. Gleichfalls sollte die Auflage (bisher jährlich rund 145.000 Stück) entsprechend verringert werden, da die tatsächliche Nachfrage nach dem Abfallwegweiser in Form einer reinen Informationsbroschüre als eher gering eingeschätzt wird.

Ein Abfuhrplan könnte ggf. individuell und grundstücksbezogen an alle Empfänger zugestellt werden, ähnlich im Aufbau wie die PDF der Online-Auskunft.

4.3. Online – Dienste

Mit Einführung der neuen Abfallwirtschaftssoftware „Newline“ wurden auch neue Möglichkeiten für Online-Dienste im Bereich Abfallentsorgung/-wirtschaft geschaffen. So konnte im Dezember 2019 die Online-Abfrage zu den Abfuhrterminen mit der Website des Landkreises verknüpft werden.

Dort steht den Bürgerinnen und Bürgern nun eine umfangreiche Online-Auskunft zur Verfügung. Gleichzeitig besteht im Rahmen der Auskunft die Möglichkeit einen individuellen Abfuhrkalender im PDF-Format zu erzeugen und auszudrucken sowie eine Datei für den Import in einen elektronischen Kalender herunterzuladen.

Im ersten Quartal 2020 möchte das Amt für Abfallwirtschaft die Online-Funktionalität weiter ausbauen. Im Zuge dessen wird eine weitere Funktion für die Sperrmüllabholung sowie für die Abholung von Elektro-Altgeräten, Fenster, Türen, Reifen auf der Website integriert. Diese ermöglicht es, direkt online Bestellungen aufzugeben.

Danach ist ein weiterer Ausbau dieser Online-Funktionen grundsätzlich möglich. Denkbar ist beispielsweise ein Leerungsauskunft für Restabfallbehälter und Biotonnen, zugriffsbeschränkte Bereiche für Online-Meldungen zum Behälterbestand, Nutzungseinheiten und anderen gebührenrechtlichen Tatbeständen. Zu Bedenken ist bei einem weiteren Ausbau, dass hierfür ggf. zusätzliche Mittel notwendig sind.

5. Zuständigkeiten

Amt für Abfallwirtschaft:

- Umsetzung der Satzungen
- Bescheiderlass/Widerspruchsbearbeitung
- Stammdaten- und Behälterverwaltung
z. B. Anträge auf Neuanmeldung (Erstgestellung), Ummeldung (Tausch oder Bestellung zusätzlicher Behälter), Abmeldung (Abzug)
- Antragsbearbeitung Sperrmüllabholung sowie Abholung von Elektrogroßgeräten (ohne Tourenplanung)
- Bearbeitung von Anträgen auf Sonderleerungen, Biotonnenreinigung sowie auf Gebührenminderungen (z. B. bei Leerstand von Nutzungseinheiten)
- Abfallberatung
 - Was entsorge ich wie und wo?
 - Wie beantrage ich Sperrmüllabfuhr und Elektronikschrottabfuhr?
- Verkauf von Sonderbänderolen 2019 und Restabfallsäcken in Oelsnitz und Plauen
- Organisation des Vertriebs von Restabfallsäcken und Schecks in den Vertriebsstellen des Vogtlandkreises
- Vertragsgestaltung/Verhandlung mit Entsorgern und sonstigen Vertragspartnern
- Finanzen, Gebührekalkulation, Haushaltplanung und Umsetzung

Kreisentsorgungsgesellschaft Vogtland:

- Einsammeln und Transport von Restabfall, Bioabfall, Papier, Sperrmüll, Elektronikschrott, Problemabfälle, Fenster/Türen/Altreifen
- Betreibung der Wertstoffhöfe
- Entsorgungsprobleme, z. B. nicht erfolgte Leerungen (ohne gelber Sack/gelbe Tonne und ohne Glascontainer)
- Änderungsdienst, Umsetzung, Tourenplanung

Duale Systeme Deutschland:

- Zuständig für gelber Sack/gelbe Tonne
- Zuständig für Glas
- Zuständig für gebrauchte Verkaufsverpackungen

Duale Systeme schreiben diese Leistungen aus und beauftragen die Leistung.

Beauftragter für gelbe Säcke/gelbe Tonnen im Vogtlandkreis ist derzeit Veolia Umweltservice Ost GmbH & Co. KG und Beauftragter für Glas ist derzeit die Mitteldeutsche Logistik GmbH (MdL).

Bei PPK erfolgt eine Mitbenutzung des Sammelsystems des Landkreises.

Reinigung der Standplätze:

- Beauftragter ist die Kreisentsorgungs GmbH Vogtland

Beratungsstelle Amt für Abfallwirtschaft Oelsnitz:

- Abfallberatung
- Entgegennahme von Anträgen (z. B. Behälter, Sperrmüll)
- Verkauf Restabfallsäcke 2020
- Telefonnummer: 03741/300-2292

Abfallwegweiser:

Ist eine Informationsbroschüre (Wegweiser) zu Satzungsregelungen, Zuständigkeiten, Entsorgungsterminen, Tourenplanung, Vertriebsstellen (Säcke und Schecks)

Kontakte/Telefonnummern:

Beratungsstelle Amt für Abfallwirtschaft: 2292

Im Übrigen siehe Abfallwegweiser:

Seite 3 = Amt für Abfallwirtschaft

Seite 4 = Entsorger